

ARGEV-Fachtagung «Evaluation der Sonderschulung», 17. Juni 2010 Übersicht der vorgestellten Evaluationsverfahren (Selbstdeklaration)

Sonderschulevaluation im Kanton Appenzell Ausserrhoden

durchgeführt von der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (www.hfh.ch) / dem Schweizerischen Zentrum für Heilpädagogik (www.szh.ch) in Kooperation mit dem Departement Bildung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (<http://www.ar.ch/departemente/departement-bildung/>)

I. Rahmenangaben zum Evaluationsverfahren

Welche notwendige Qualifikation müssen Personen haben, die das Verfahren durchführen?

Evaluationskompetenzen und sonderpädagogische Kompetenzen im behinderungsspezifischen Bereich.

Auf welche Einrichtungen mit welcher Klientel zielt das Verfahren?

Sonderschulen (Schülerpopulationen geistige Behinderung / Schulschwierigkeiten).

Wer ist Auftraggeber für die Durchführung?

Eine Behörde, namentlich die Fachstellen Sonderpädagogik / Schulqualität im Departement Bildung.

Ist die Durchführung des Verfahrens für die Institution obligatorisch?

Ja. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz über Schule und Bildung vom 24. September 2000.

In welcher Kadenz bzw. wie häufig wird das Verfahren typischerweise in einer Institution durchgeführt?

Alle 4 Jahre.

Welche Kriterien / Standards / Qualitätssysteme sind die Basis des Verfahrens?

Qualitätskonzept für die Volksschule im Kanton Appenzell Ausserrhoden (www.ar.ch/departemente/departement-bildung/amt-fuer-volksschule-und-sport/schulqualitaet/). Es werden schulspezifisch adaptierte Verfahren eingesetzt, die Schule kann eigene Fragestellungen einbringen. Die Qualitätskriterien für die Sonderschule sind dieselben wie für die Regelschule.

Was leistet das Verfahren besonders gut, wo ist es stark?

Hundertprozentige Unabhängigkeit durch vollständig externe Evaluationsteams. Bis spätestens 6 Monate nach der Evaluation muss die Schule einen Massnahmenplan zur Umsetzung der Entwicklungsempfehlungen einreichen. Dies erhöht die Nachhaltigkeit. Zudem führt das Verfahren zu einem kooperativeren Herangehen und zum erhöhten Interesse der Schule durch die Möglichkeit eigener Fragestellungen.

Gegebenenfalls: Wovon grenzt sich das Verfahren ab?

Die Überprüfung der Leistungsvereinbarung mit der Sonderschule ist nicht Teil des Verfahrens. Die Aufsicht wird durch ein separates pädagogisches Controlling und Finanzcontrolling auf Basis der Leistungsvereinbarung wahrgenommen.

II. Exemplarisches Beispiel

Das Evaluationsverfahren kommt in einer Institution mit rund 60 Klientinnen und Klienten zum Einsatz. Der Aufwand lässt sich wie folgt abschätzen:

Evaluationsteam: 2–3 Personen

Dauer der Evaluation: In der Regel zwei Tage an der Institution.

Zeitaufwand für das Evaluationsteam (alles einbezogen, in Gesamtstunden): rund 115 Stunden nach Offerte

Kostenprognose / Offerte: Je nach Schulgrösse zwischen Fr. 10'000 – Fr. 25'000.

Kontakt:

Stefan Chiozza, Amt für Volksschule und Sport Herisau, Tel. 071 353 6884, E-Mail stefan.chiozza@ar.ch
www.ar.ch/departemente/departement-bildung/amt-fuer-volksschule-und-sport/